

Schaubild: Möglichkeiten, wenn laut dem Notenbild des Jahreszeugnisses das Klassenziel nicht erreicht wurde

Prinzipiell ist das Vorrücken bei 2x5 oder 1x6 in Vorrückungsfächern (=VF) nicht gestattet. GSO §62

Folgende Möglichkeiten gibt es dann:

12	Für die Zulassung zum Abitur gelten statt der Grenze 1x Note 6 oder 2x Note 5 die Hürden der Oberstufe. Keine Zulassung zum Abitur bei Überschreitung der Unterpunktungshürden. Keine Zulassung zum Abitur bei Note 0 in der Seminararbeit oder der Seminararbeitspräsentation	Wiederholen der Jahrgangsstufe, wenn kein Wiederholungsverbot vorliegt (siehe unten)	Mittlere Reife: wenn die 10. Jgst. erfolgreich besucht wurde oder bei 2x5 oder 1x6 die Besondere Prüfung abgelegt wurde (immer in D, E und M mit mind. 4,00)
11			
10	Vorrücken auf Probe - bei 1x6 oder 2x5, darunter höchstens 1x5 in KF, - von der Lehrerkonferenz beschlossen, wenn erwartet werden kann, dass der Schüler das Abitur erfolgreich ablegen wird.		Notenausgleich BayEUG Art. 52 (4),(5); GSO § 32 und 39 (5) - KF durch KF und VF durch VF - bei 1x6 oder 2x5 durch 1x1 oder 2x2 oder 3x3
9	Vorrücken auf Probe BayEUG Art. 53 (6), 89 (19) GSO § 31 und 34	Nachprüfung BayEUG Art. 53 (6), 89 (2); GSO § 33 (3), 35 (2) - bei 3 x 5 oder 1x 6 und 1x5 in Vorrückungsfächern (=VF), - darunter nicht mehr als 2x5 oder 1x6 in Kernfächern (= KF: E, D, M, Ph und je nach Zweig 3. Fremdsprache oder Chemie) - außer bei D 6 oder im Wiederholungsjahr - VF sind alle Pflicht- oder Wahlpflichtfächer außer Sport - Musik ist VF nur in 7 bis 10	Vollzeitschulpflicht endet nach 9 Schulbesuchsjahren (BayEUG Art. 37 Abs.3 Satz 1)
8	- bei erstmaligem Nichterreichen des Klassenziels		
7	- kann auf Antrag von der Lehrerkonferenz beschlossen werden, wenn erwartet werden kann, dass der Schüler das kommende		
6	Schuljahr erfolgreich besuchen wird.		
5			

Wiederholungsverbot: BayEUG Art. 53, Abs.3, GSO § 38

- nicht die gleiche Jahrgangsstufe 3x besuchen
- nicht innerhalb der 5. bis 7. Jgst. 2x wiederholen
- nicht zwei aufeinanderfolgende Jgst.
- insgesamt darf man am Gymnasiums 2 Jahre wiederholen (Ausnahmen bei Wechsel vom G8 ins G9)

Die Abiturprüfung darf (zusätzlich) einmal wiederholt werden (BayEUG Art. 54 Abs. 5). Dies berechtigt auch zum Besuch der 12 Jahrgangsstufe; GSO § 58